

# § 24a Oö. BauO 1994

Oö. BauO 1994 - Oö. Bauordnung 1994

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.11.2025

Folgende Bauvorhaben - ausgenommen solche nach § 24b Abs. 1 - sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuseigen (Bauanzeige), wenn die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben, und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen baurechtlichen Vorschriften sowie einem allfälligen Bebauungsplan von einer befugten Planverfasserin oder einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde:

1. 1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden oder Bürozwecken dienenden Gebäuden, ausgenommen Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Meter, einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen;
2. 2. der Neu-, Zu- oder Umbau von Betriebsgebäuden - einschließlich von solchen der Land- und Forstwirtschaft - sowie die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten Schutzdächern unter folgenden Voraussetzungen:
  1. a) die bebaute Fläche darf einschließlich des Bestands höchstens 600 m<sup>2</sup> betragen;
  2. b) die Gesamthöhe darf 9 Meter nicht überschreiten;
  3. c) die baulichen Anlagen dürfen nicht zur Haltung von Tieren genutzt werden;
3. 3. der Neu-, Zu- oder Umbau von Nebengebäuden.

(Anm: LGBI.Nr. 55/2021, 14/2024, 84/2025)

In Kraft seit 28.11.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)